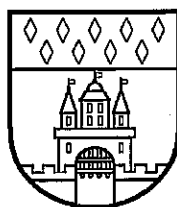


A m t s b l a t t

Stadt



Steinfurt

Ausgegeben am: **26. Januar 2006**

Nr.: **02/2006**

INHALT:

Lfd. Nr.	Datum	Titel	Seite
3	24.01.2006	Bebauungsplan Nr. 22 „Sonnenschein/Süd“ – 3. Änderung – der Stadt Steinfurt, Stadtteil Burgsteinfurt hier: 1. Änderungsbeschluss gem. § 1 (8) Baugesetzbuch (BauGB) 2. Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB in der Zeit vom 27.01.2006 bis 24.02.2006	10 - 14
4	23.01.2006	Bebauungsplan Nr. 54 „Gewerbegebiet Ostendorf/nördlich Siemensstraße“ der Stadt Steinfurt, Stadtteil Borghorst hier: Bürgerbeteiligung gem. § 3 (1) Baugesetzbuch (BauGB a. F.) in der Zeit vom 27.01.2006 bis 24.02.2006	15 - 19
5	24.01.2006	Aufforderung der Wehrpflichtigen des Geburtsjahres 1988 zur Meldung zur Erfassung	20
6	25.01.2006	Sitzung des Rates der Stadt Steinfurt am Mittwoch, 01.02.2006, 18.00 Uhr im Bürgersaal des Rathauses der Stadt Steinfurt, Emsdettener Str. 40, 48565 Steinfurt	21 – 23

Bekanntmachung

-10-

Bebauungsplan Nr. 22 „Sonnenschein/Süd“ – 3. Änderung – der Stadt Steinfurt, Stadtteil Burgsteinfurt

hier: 1. Änderungsbeschluss gem. § 1 (8) Baugesetzbuch (BauGB)
2. Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB
in der Zeit vom 27.01.2006 bis 24.02.2006

1. Änderungsbeschluss gem. § 1 (8) BauGB

Der Rat der Stadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 15.12.2005 den nachstehend aufgeführten Beschluss gefasst:

„Der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 22 „Sonnenschein/Süd“ wird wie folgt geändert:

Der Änderungsbereich wird entsprechend der dieser Vorlage als Anlage beigefügten Straßenplanung als Straßenverkehrsfläche festgesetzt. Die überbaubaren Grundstücksflächen werden der Straßenverkehrsfläche angepasst.*

Der Änderungsbereich wird wie folgt umgrenzt:

Osten:

Vom südöstlichen Grenzpunkt des Flurstücks 231 in nördliche Richtung bis zum nordöstlichen Grenzpunkt des Flurstücks 231;

Norden:

vom letztgenannten Punkt in Richtung Westen durch die nördliche Grenze des Flurstücks 231 und die südliche Grenze des Flurstücks 108, das Flurstück 177 durchschneidend auf den nordöstlichen Grenzpunkt des Flurstücks 215, weiter in Richtung Westen durch die nördliche Grenze des Flurstücks 215, in Verlängerung dieser Linie 10 m auf das Flurstück 168;

Westen:

vom letztgenannten Punkt rechtwinklig in Richtung Süden durch die Flurstücke 168, 245 und 72 auf die südliche Grenze des Flurstücks 72;

Süden:

vom letztgenannten Punkt in Richtung Osten durch die südlichen Grenzen der Flurstücke 72 und 231 bis zum südöstlichen Grenzpunkt des Flurstücks 231.

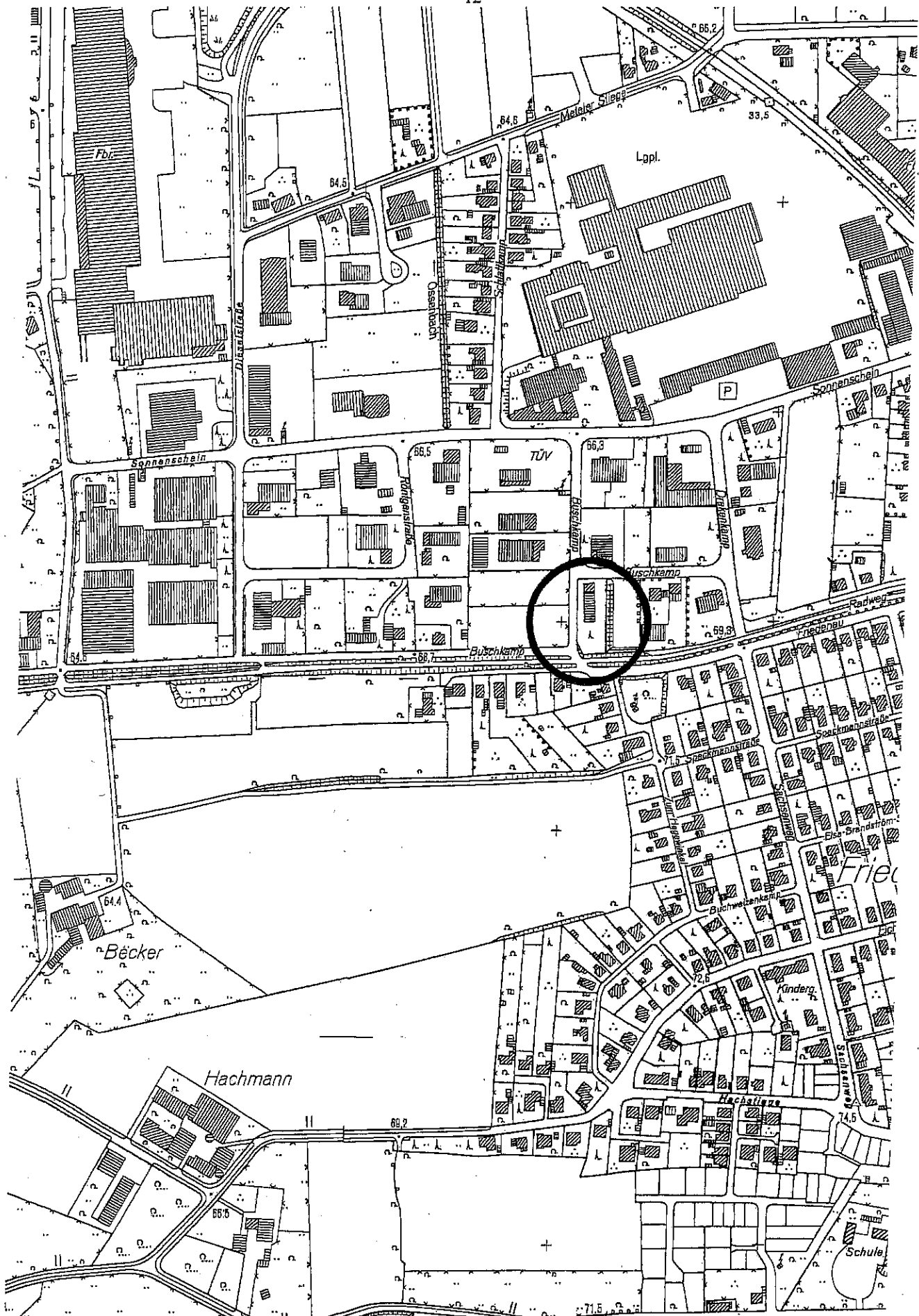
Alle genannten Flurstücke liegen in der Flur 42 der Gemarkung Burgsteinfurt. Der Geltungsbereich ist aus dem beigefügten Lageplan M.: 1 : 1.000 ersichtlich.*

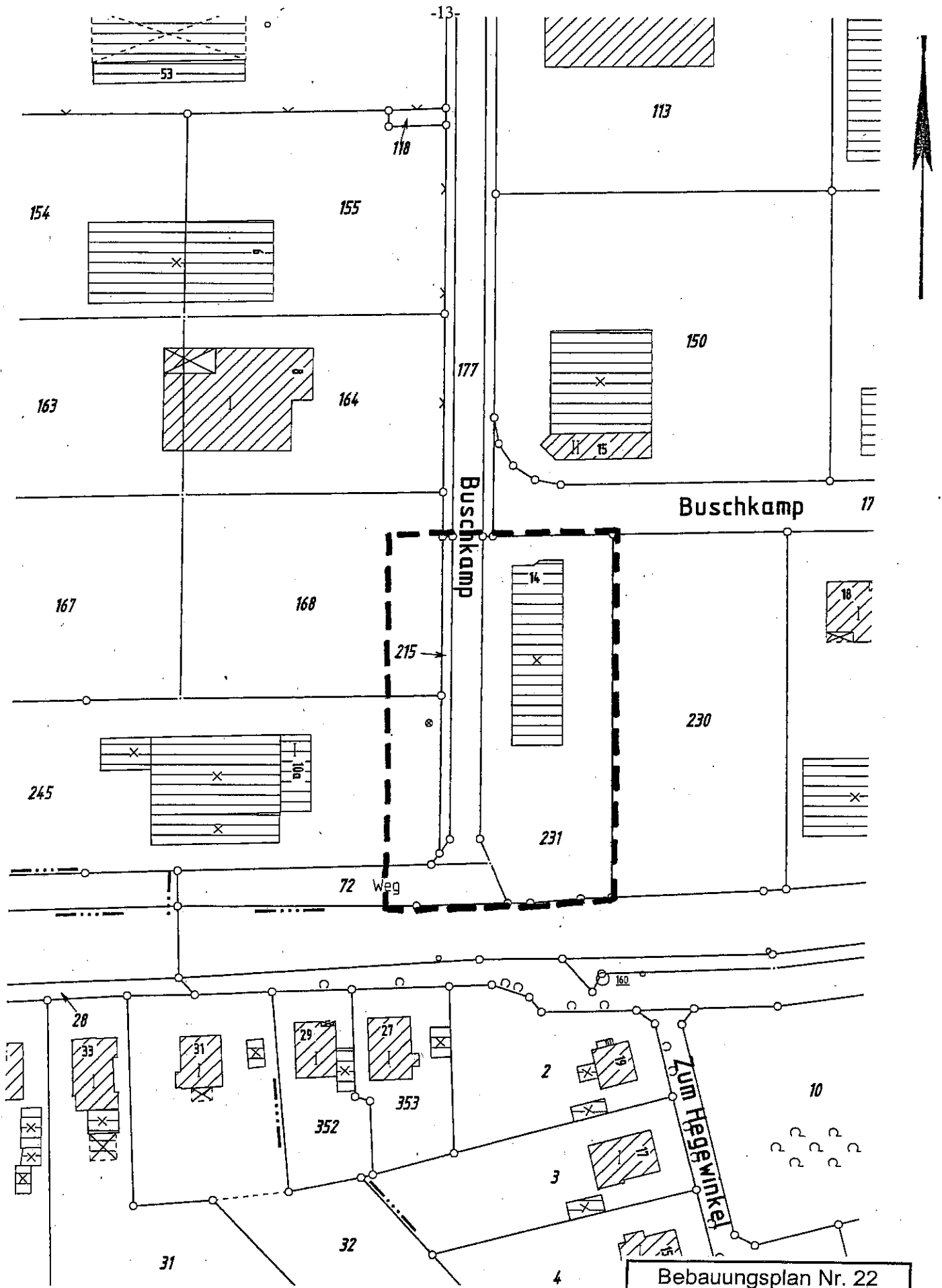
Die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB und die Beteiligung der Behörden gem. § 4 (1) BauGB sind durchzuführen.“

*Anlage zum Originalprotokoll des Rates vom 15.12.2005

Der o. a. Änderungsbereich ist außerdem aus den nachstehend aufgeführten Kartenausschnitten ersichtlich.

(Fortsetzung siehe nächste Seite)





Masstab 1:1000

Bebauungsplan Nr. 22
 „Sonnenschein / Süd“
 3. Änderung
 Geltungsbereich

2. Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB

Gemäß § 3 (1) BauGB wird das Verfahren der Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung durchgeführt. Die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung werden öffentlich dargelegt und die voraussichtlichen Auswirkungen aufgezeigt.

Jedermann hat die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Der Änderungsentwurf des Bebauungsplanes nebst Begründung liegt im Foyer des Rathauses bzw. Zimmer 238 bis 240, II. Obergeschoss, Emsdettener Straße 40, 48565 Steinfurt, Stadtteil Borghorst, für jedermann zur Einsichtnahme aus.

Es besteht die Möglichkeit, in der Zeit vom **27.01.2006 bis 24.02.2006** während der Dienststunden im Rathaus, Planungsamt, Zimmer 238 bis 240, Emsdettener Straße 40, 48565 Steinfurt, Stadtteil Borghorst, Äußerungen schriftlich oder mündlich zu Protokoll vorzubringen.

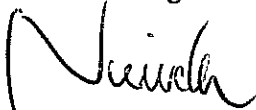
Nach Ablauf dieser Frist abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 4a (6) BauGB bei der Beschlussfassung über die Bebauungsplanänderung unberücksichtigt bleiben.

Vorstehendes wird hiermit gem. §§ 2 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) und § 14 der Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Steinfurt vom 25.11.1999 (Abl. 29/99, S. 303-312), öffentlich bekannt gemacht.

Steinfurt, 24. Januar 2006

Stadt Steinfurt
Der Bürgermeister
Az.: III/61-26-09/bk-jo

In Vertretung



(Niewerth)
Techn. Beigeordneter

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 54 „Gewerbegebiet Ostendorf/ nördlich Siemensstraße“ der Stadt Steinfurt, Stadtteil Borghorst

hier: Bürgerbeteiligung gem. § 3 (1) Baugesetzbuch (BauGB a. F.)
in der Zeit vom 27.01.2006 bis 24.02.2006

Der Rat der Stadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 27.11.2002 den nachstehend aufgeführten Beschluss gefasst:

Zur Sicherstellung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung wird gem. § 2 (1) BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 54 „Gewerbegebiet Ostendorf/ nördlich Siemensstraße“ im Sinne des § 30 BauGB beschlossen, der auch die Festsetzungen über die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen gem. § 86 BauO NW enthält.

Der Geltungsbereich wird wie folgt umgrenzt:

Osten:

Vom zweitletzten Grenzpunkt in der nördlichen Grenze des Flurstücks 667 nach Süden verlaufend bis zum nordöstlichen Eckpunkt des Flurstücks 875;

Süden:

durch die südlichen Grenzen der Flurstücke 667 tlw. und 892;

Westen:

durch die westliche Grenze des Flurstücks 891 bis zum nordöstlichen Eckpunkt des Flurstücks 688; nach Westen abknickend ca. 3,20 m entlang der südlichen Grenze des Flurstücks 87; nach Norden abknickend die Parzelle 87 durchschneidend und wiederum durch die westliche Grenze des Flurstücks 891;

Norden:

durch die südliche und östliche Grenze des Flurstücks 305; die südlichen Grenzen der Flurstücke 83 und 835; nach Norden abknickend durch die westlichen Grenzen der Flurstücke 891 tlw., 80 und 79; die nördliche Grenze des Flurstücks 79; die westliche Grenze des Flurstücks 421; die nördlichen Grenzen der Flurstücke 421 und 667 bis zu dessen 1. Grenzpunkt in östlicher Richtung.

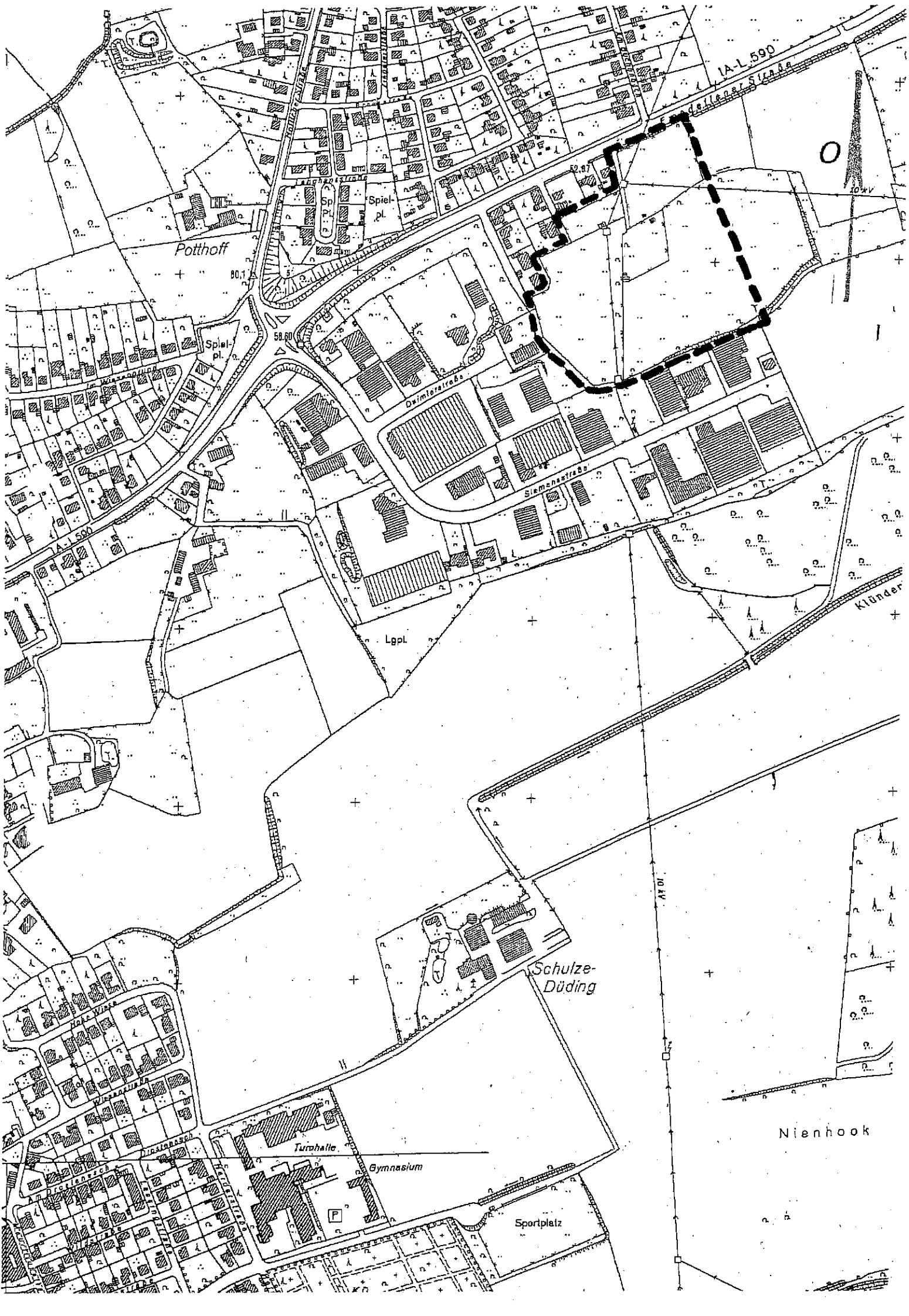
Die genannten Flurstücke befinden sich innerhalb der Flur 28, Gemarkung Borghorst. Der Geltungsbereich ist außerdem im als Anlage beigefügten Plan M.: 1 : 2.000 dargestellt. Der Plan ist Bestandteil des Beschlusses.

Der Planentwurf ist aufzustellen. Die Bürgerbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB und die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB sind durchzuführen.

**Anlage zum Originalprotokoll des Rates vom 15.12.2005*

Der o. a. Änderungsbereich ist außerdem aus den nachstehend aufgeführten Kartenausschnitten ersichtlich.

(Fortsetzung siehe nächste Seite)



Pothhoff

Spielpl.

Spielpl.

Drimlersrebe

Siemchenrebe

Lgpl.

Schulze-Düding

Turmhalle

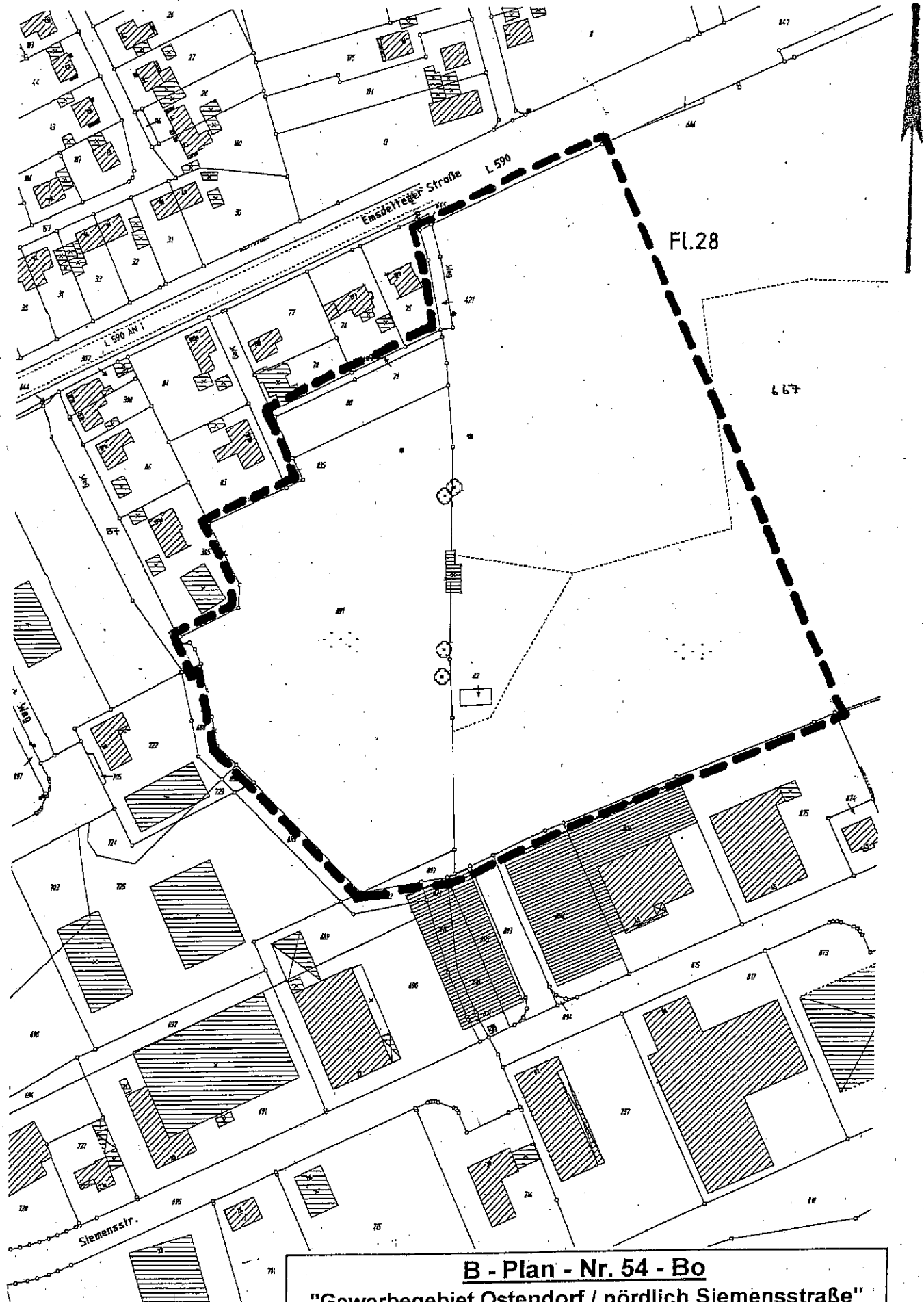
Gymnasium

Sportplatz

Nienhook

IA-L 590





B - Plan - Nr. 54 - Bo
"Gewerbegebiet Ostendorf / nördlich Siemensstraße"
Geltungsbereich M.: 1 : 2.000

2. Bürgerbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB (a. F.)

Gemäß § 3 (1) BauGB wird das Verfahren der Bürgerbeteiligung an der Bauleitplanung durchgeführt. Die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung werden öffentlich dargelegt und die voraussichtlichen Auswirkungen aufgezeigt.

Jedermann hat die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Der Entwurf des Bebauungsplanes nebst Begründung liegt im Foyer des Rathauses bzw. Zimmer 238 bis 240, II. Obergeschoss, Emsdettener Straße 40, 48565 Steinfurt, Stadtteil Borghorst, für jedermann zur Einsichtnahme aus.

Es besteht die Möglichkeit, in der Zeit vom **27.01.2006 bis 24.02.2006** während der Dienststunden im Rathaus, Planungsamt, Zimmer 238, Emsdettener Straße 40, 48565 Steinfurt, Stadtteil Borghorst, Äußerungen schriftlich oder mündlich zu Protokoll vorzubringen.

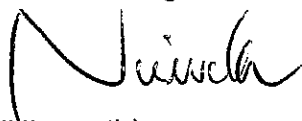
Das Aufstellungsverfahren wurde vor Inkrafttreten des Gesetzes zur Anpassung des Baugesetzbuches an EU-Richtlinien (Europarechtsanpassungsgesetz – EAG Bau) vom 24.06.2004 (In Kraft seit dem 20.7.2004) eingeleitet und wird daher nach den geltenden Rechtsvorschriften vor Inkrafttreten des vorgenannten Gesetzes fortgeführt.

Vorstehendes wird hiermit gem. §§ 2 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) und § 14 der Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Steinfurt vom 25.11.1999 (Abl. 29/99, S. 303-312), öffentlich bekannt gemacht.

Steinfurt, 23. Januar 2006

Stadt Steinfurt
Der Bürgermeister
Az.: III/61-26-09/bk-jo

In Vertretung



(Niewerth)
Techn. Beigeordneter

Öffentliche Bekanntmachung

Aufforderung der Wehrpflichtigen des Geburtsjahrganges 1988 zur Meldung zur Erfassung

Nach § 1 des Wehrpflichtgesetzes (WPfIG) sind alle **Männer**, die **Deutsche** im Sinne des Grundgesetzes sind und ihren ständigen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben, vom vollendeten **18. Lebensjahr** an wehrpflichtig (Wehrpflichtvoraussetzungen). Die Erfassung kann bereits ein Jahr vor Vollendung des 18. Lebensjahres durchgeführt werden (§15 Abs.6 WPfIG).

Alle Personen des Geburtsjahrganges 1988 die wehrpflichtig sind und denen bislang kein Schreiben der Erfassungsbehörde über die bevorstehende Erfassung zugegangen ist, werden nach § 15 Abs.1 WPfIG aufgefordert, sich umgehend persönlich oder schriftlich bei der nachstehenden Erfassungsbehörde zur Erfassung zu melden:

Stadt Steinfurt
Der Bürgermeister
Rathaus, Emsdettener Str. 40
48565 Steinfurt

Sprechstunden:	Montag und Dienstag	8.00 - 16.00 Uhr
	Mittwoch und Freitag	8.00 - 12.30 Uhr
	Donnerstag	8.00 - 17.00 Uhr

Diese Aufforderung ergeht insbesondere an Personen ohne feste Wohnung, welche die Wehrpflichtvoraussetzungen erfüllen.

Bei der persönlichen Meldung ist der Personalausweis oder Reisepaß mitzubringen. Es empfiehlt sich, auch sonstige der Feststellung der Wehrpflicht dienende Unterlagen mitzubringen.

Arbeitnehmern, deren Arbeitgeber nicht nach § 14 Arbeitsplatzschutzgesetz zur Weiterzahlung des Arbeitsentgelts verpflichtet ist, wird der durch die Erfassung entstandene Verdienstaufschlag durch die Erfassungsbehörde auf Antrag erstattet. Dies gilt auch für die entstehenden notwendigen Auslagen, insbesondere Fahrkosten am Ort der Erfassung.

Ich weise darauf hin, daß nach § 45 WPfIG ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift des § 15 Abs.1 WPfIG über die Erteilung von Auskünften oder die persönliche Meldung zur Erfassung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

Steinfurt, den 24. Januar 2006

(Amtsbl. 2/2006/5)

Stadt Steinfurt
Der Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Sitzung des Rates

am Mittwoch, 01.02.2006 um 18:00 Uhr

Bürgersaal

Tagesordnung:

I. Öffentliche Sitzung

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Einwohnerfragestunde gem. § 48 GO NW
3. Erörterung der Niederschrift über die Sitzung Nr. 14 vom 15.12.2005, öffentlicher Teil
4. Anträge gem. § 5 der Geschäftsordnung
5. Anfragen gem. § 6 der Geschäftsordnung
6. Dringliche Entscheidungen gem. § 60 GO NW
7. Haushaltsplan 2006
- 7.1 Haushaltssatzung 2006
- 7.2 Investitionsprogramm 2005 - 2009
- 7.3 Finanzplan 2005 - 2009
8. Ausbau des Ganztagsangebotes an Hauptschulen
9. Integration von Migrantinnen und Migranten
10. Bebauungsplan Nr. 15 "südlich Emsdettener Straße"
- 15. Änderung
hier: 1. Anregungen gem. § 3 (2) BauGB
2. Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB
und Beschluss der Begründung
11. Bebauungsplan Nr. 28 "südlich des Kreislehrgartens"
- 7. Änderung im Bereich der 1. Änderung
hier: 1. Anregungen gem. § 3 (2) BauGB
2. Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB
und Beschluss der Begründung
12. Bebauungsplan Nr. 39 "Schoppenkamp"
- 1. Änderung
hier: 1. Anregungen gem. § 3 (2) BauGB (a. F.)
2. Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB (a. F.)
und Beschluss der Begründung
13. Bebauungsplan Nr. 33 "Lütke Hasfeld"
- 1. Änderung im Bereich der 5. Änderung
hier: 1. Anregungen gem. § 3 (2) BauGB
2. Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB

- und Beschluss der Begründung**
14. **Bebauungsplan Nr. 43 "Baumgarten" - 6. Änderung**
hier: 1. Stellungnahmen der Behörden gem. § 4 (1) BauGB
2. Stellungnahmen der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB
3. Beschluss der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB
 15. **Bebauungsplan Nr. 68 "Pferdekamp"**
hier: 1. Beteiligung der Behörden gem. § 4 (1) BauGB
2. Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB
3. Beschluss der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB
 16. **44. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Änderung der Konzentrationszone für die Windenergienutzung Steinfurt 15-West und Steinfurt 15-Ost**
hier: Änderung gem. § 1 (8) BauGB
 17. **Bebauungsplan Nr. 28 "Bergstiege" - 6. Änderung**
hier: Vereinfachte Änderung gem. § 13 BauGB für das Grundstück Emsdettener Straße, Flur 25, Flurstück 425, Gemarkung Borghorst
 18. **Bebauungsplan Nr. 46 "Niedermühle" - 2. Änderung**
hier: 1. Aufhebung des Änderungsbeschlusses vom 15.12.2005
2. Änderung gem. § 1 (8) BauGB
 19. **5. Änderung des Flächennutzungsplanes für einen Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 30a "Dumter Straße/Oranienring"**
hier: 1. Aufhebung des Beschlusses zur öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB (a. F.)
2. Änderung des Geltungsbereiches
3. Beschluss der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB (a. F.)
 20. **Bebauungsplan Nr. 30 "südlich Dumter Straße/ostwärts Münsterstiege" - Teilaufhebung**
hier: 1. Aufhebung des Beschlusses zur öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB (a. F.)
2. Änderung des Geltungsbereiches
3. Beschluss der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB (a. F.)
 21. **Bebauungsplan Nr. 30a "Dumter Straße/ Oranienring"**
hier: 1. Aufhebung des Beschlusses zur öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB (a. F.)
2. Änderung des Geltungsbereiches
3. Beschluss der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB (a. F.)
 22. **Bebauungsplan Nr. 6 "Flaßkamp" - 7. Änderung**
hier: Änderung gem. § 1 (8) BauGB
 23. **Mitteilungen über Beschlüsse, die in einer angemessenen Frist nicht ausgeführt werden konnten**
 24. **Mitteilungen und mündliche Anfragen**
 25. **Verschiedenes**

II. Nichtöffentliche Sitzung

1. **Erörterung der Niederschrift über die Sitzung Nr. 14 vom 15.12.2005,**

- nichtöffentlicher Teil
2. Vertrauliche Anträge gem. § 5 der GeschO
 3. Vertrauliche Anfragen gem. § 6 der GeschO
 4. Dringliche Entscheidungen gem. § 60 GO NW
 5. Bewilligung einer Teilzeitbeschäftigung als Altersteilzeit gem. § 78 d Landesbeamtengesetz NW (LBG)
 6. Veröffentlichung von Beschlüssen
 7. Mitteilung über Beschlüsse, die in einer angemessenen Frist nicht ausgeführt werden konnten
 8. Vertrauliche Mitteilungen und mündliche Anfragen
 9. Verschiedenes



Steinfurt, 25. Januar 2006

(Andreas Hoge)

Az: 10/Sg

Bürgermeister